

Kriterienkatalog für objektgeförderte Wohnungen mit Vergabe durch die Gemeinde Aldrans

Die ausgearbeiteten Kriterien stützen sich auf der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol, auf den darin beschriebenen Rechtsgrundlagen, insbesondere auf dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/1991 i.d.F. LGBl Nr. 55/2012, sowie der Wohnungsvergaberichtlinie des Landes Tirol.

Die Wohnungen werden ausschließlich an wohnbauförderungswürdige Personen vergeben.

Begünstigte Personen lt. aktueller Fassung der Wohnbauförderungsrichtlinie des Landes Tirol sind Personen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder im Sinne des § 17a) TWFG 1991 i.d.g.F. gleichgestellte Staatsbürgerschaft
- eigenberechtigte Personen, Vollendung des 18. Lebensjahres
- Dringender Wohnbedarf muss gegeben sein. Dies ist der Fall, wenn die Wohnungswerberin/der Wohnungswerber nicht bereits Eigentümer/in, Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter über eine Wohnung oder ein Haus ist. Wenn familiäre, alters-, oder gesundheitsbedingte Gründe für einen Wohnungswechsel sprechen, so ist das Eigentums-, Nutzungs- oder Verfügungsrecht an der bisher zur Befriedigung des regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung oder dem Haus binnen sechs Monaten nach dem Bezug der neu beanspruchten, objektgeförderten Wohnung aufzugeben.

Die Wohnbauförderungswürdigkeit wird NACH der Vergabe der Wohnung durch die GHS mit der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Tiroler Landesregierung abgeklärt.

1. bisherige Wohnungsansuchen:

- 1.1. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat sich nachweislich innerhalb der letzten 10 Jahre um eine Wohnung beworben, aber keine Zusage bekommen **[2 Pkt.]**
- 1.2. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat innerhalb der letzten 10 Jahre bereits zweimal das Angebot einer geförderten Wohnung abgelehnt **[- 2 Pkt.]**

2. Familiäre Situation:

- 2.1. der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist verheiratet oder lebt in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft)* oder in einer eingetragenen Partnerschaft **[4 Pkt.]** und der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben **[pro Kind 1 Pkt.] und/oder es** liegt nachweisbar eine Schwangerschaft vor **[1 Pkt.]**

) die Bezeichnung „eheähnliche Lebensgemeinschaft“ setzt voraus, dass beide Partner zusammen mindestens die letzten zwei Jahre an derselben Adresse mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind.*

- 2.2. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist verheiratet, lebt in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder in einer eingetragenen Partnerschaft ohne Kinder **[4 Pkt.]**

2.3. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist alleinerziehend **[3 Pkt.]**

- mit einem im Haushalt lebendem Kind **[1 Pkt.]**
- mit zwei im Haushalt lebenden Kindern **[2 Pkt.]**
- jedes weitere im Haushalt lebende Kind **[2 Pkt.]**
- es liegt nachweisbar eine Schwangerschaft vor **[1 Pkt.]**

2.4. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin ist ledig/alleinstehend

- ohne Kinder **[2 Pkt.]**
- es liegt nachweisbar eine Schwangerschaft vor **[1 Pkt.]**

2.5. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin, hat aber einen familiären Bezug zur Gemeinde (Verwandschaft bis zum 2. Grad in gerader Linie wohnt in Aldrans) **[1 Pkt.]**

3. Zeit der Wohndauer in Aldrans:

3.1. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin hat / hatte seinen/ihren Hauptwohnsitz

- bis zu zwei Jahre ununterbrochen in Aldrans **[1 Pkt.]**
- länger als zwei Jahre und bis fünf Jahre ununterbrochen in Aldrans **[2 Pkt.]**
- länger als fünf Jahre und bis zehn Jahre ununterbrochen in Aldrans. **[3 Pkt.]**
- länger als zehn Jahre ununterbrochen in Aldrans. **[4 Pkt.]**

4. Wohnverhältnisse:

4.1. Die derzeitige Wohnsituation des Wohnungswerbers/der Wohnungswerberin weist ein krasses Missverhältnis in Bezug auf die Wohnungsgröße)* und der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen auf und wird durch die neue Wohnung verbessert. *)*pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person weniger als mindestens 20m²* **[4 Pkt.]**

4.2. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin wohnt derzeit zusammen mit den Eltern in der Wohnung der Eltern. **[3 Pkt.]**

4.3. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Wohnung im Haus der Eltern. **[2 Pkt.]**

4.4. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Mietwohnung. **[2 Pkt.]**

4.5. Der Wohnungswerber/die Wohnungswerberin bewohnt derzeit eine Eigentumswohnung. **[1 Pkt.]**

Vergabebestimmungen

Die im Wohnungsbewerbungsbogen gemachten Angaben werden mit den der Gemeinde zur Verfügung stehenden amtlichen Registern und Informationen abgeglichen. Personen, die Bewerbungsbögen mit falschen Angaben einreichen, werden von der Vergabe ausgeschlossen.

Die Voraussetzungen für die Punktevergabe müssen spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Bewerbungsfrist vorliegen.

Bei der Vergabe wird auf Basis des vorliegenden Kriterienkataloges jenem Wohnungswerber/ jener Wohnungswerberin entsprochen, der/die die höhere Punktezahl aufweist.

Bei der Vergabe von 5 oder mehr Wohnungen werden 20 % der Wohnungen ausschließlich an ledige, alleinstehende Personen ohne Kinder im gemeinsamen Haushalt vergeben.

Bei Punktegleichheit entscheidet das Los im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung.